

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 4 | Photon Energy N.V.

Gegenanträge der Kanzlei Schirp Schmidt-Morsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zur Restrukturierung bei der Photon Energy N.V. („Photon“) zukommen lassen.

Wie berichtet hat die Anlegerschutzkanzlei Schirp Schmidt-Morsbach Rechtsanwälte PartG mbB („Kanzlei“) die Anleihehaber im Rahmen einer Videokonferenz am 17.08.2026 über die aktuellen Ereignisse informiert und Gegenanträge angekündigt. Diese wurden nunmehr bei der Emittentin eingereicht und sind uns von der Kanzlei übermittelt worden. Diese sind auch unter www.sdk.org/photon rechts in der Box „weitere Unterlagen“ einsehbar. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Newsletters waren diese aber noch nicht auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Folgende Gegenanträge wurden gestellt:

- Ablehnung der Wahl eines gemeinsamen Vertreters; hilfsweise Vertagung der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: Die Emittentin soll nach Vorlage umfangreicher Finanzunterlagen zu einer weiteren Abstimmung einladen, in der die Anleihehaber zwischen mindestens zwei geeigneten Kandidaten entscheiden können. Die Vergütung soll u.a. ausschließlich nach Zeitaufwand auf Grundlage eines konkreten Stundenbudgets erfolgen.
- Der vorgeschlagene Beschluss über den Verzicht auf die Transparenzpflicht wird abgelehnt
- Der Beschlussvorschlag bzgl. der Änderung der modifizierten Konzerneigenkapitalquote wird abgelehnt; hilfsweise soll als einmalige Ausnahme beschlossen werden, dass ein Unterschreiten der Quote von 25 % auf der Grundlage des geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2025 nicht als Kündigungsgrund nach § 7(3)(g) der Anleihebedingungen behandelt wird

Für den Fall, dass sich weitere Antragsteller anschließen und somit das für ein Ergänzungsverlangen erforderliche Quorum von 5% des ausstehenden Anleihevolumens erreicht wird, wird folgendes Ergänzungsverlangen gestellt:

„Die Anleihegläubiger beschließen, dass ein IBR nur auf der Grundlage eines vor Beginn seiner Tätigkeit veröffentlichten Auftrags durchgeführt werden soll. Die Veröffentlichung hat mindestens zu enthalten: Name und Referenzen des Auftragnehmers, Erklärung seiner Unabhängigkeit und aller tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte, Auftragsinhalt und Untersuchungsumfang, Datenzugang, Berichtsadressaten, Vergütung und Kostenobergrenze, Zeitplan, konkrete Arbeitsergebnisse sowie die Pflicht zur

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

vollständigen Übermittlung des IBR-Berichts an die Anleihegläubiger. Der Auftrag soll insbesondere eine Asset-by-Asset-Recovery-Analyse mit Mittelverwendungs- und Verteilungswasserfall, eine belastbare Liquiditätsplanung, die Prüfung der Werthaltigkeit wesentlicher Vermögenswerte, eine Darstellung aller Beiträge von Aktionären, Management, verbundenen Unternehmen und sonstigen Finanzgläubigern sowie einen Vergleich realistischer Restrukturierungs- und Verwertungsalternativen umfassen.“

Einschätzung der SdK

Unserer unveränderten Einschätzung nach dient die jetzige Abstimmung ohne Versammlung lediglich als vorbereitende Maßnahme für eine spätere Restrukturierung. Die eigentliche Restrukturierung wird erst im Anschluss an den Bericht des Prüfers anhand dessen konkreter Empfehlungen erfolgen.

Daher halten wir grundsätzlich die Wahl eines gemeinsamen Vertreters zum jetzigen Zeitpunkt für richtig, um für die Gesellschaft einen Gesprächs- und Verhandlungspartner für die kommende Restrukturierung zur Verfügung zu haben. Eine andere Person als die von der Gesellschaft vorgeschlagene kann auch heute schon von jedem Anleihegläubiger zur Wahl vorgeschlagen werden. Nicht sachgerecht ist jedoch die Vergütungsstruktur, die eine sofort fällige Pauschalvergütung von 130.000 Euro zuzüglich der Möglichkeit zusätzlicher Vergütung und gesondert erstattungsfähiger Versicherungsprämien vorsieht. Dies halten wir ebenso für nicht sachgerecht und erweckt den Eindruck, man möchte sich die Zustimmung des gemeinsamen Vertreters zu einem noch auszuhandelnden Restrukturierungskonzept „erkaufen“. Außerdem könnte der gemeinsame Vertreter diese „Antrittsprämie“ unserem Verständnis nach auch dann behalten, wenn er sein Mandat direkt nach Antritt wieder niedergelegt, was aus unserer Sicht absurd ist. Die Vergütung eines gemeinsamen Vertreters muss sich an Art, Umfang und Komplexität der im Einzelfall tatsächlich erbrachten Tätigkeit orientieren. Eine tätigkeitsunabhängige Vergütung widerspricht diesen Maßstäben.

Das Agieren der Gesellschaft halten wir weiterhin für wenig transparent, nachdem die Zinsen ohne Stundungsbeschluss durch die Anleihegläubiger eigenmächtig von der Gesellschaft gestundet werden, ohne über die derzeitige Finanzlage oder die Hintergründe aufzuklären. Zudem wurde die Einberufung der Abstimmung ohne Versammlung weiterhin nicht in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Gesellschaft hatte aus unserer Sicht ausreichend Zeit, die Einberufung in deutscher Sprache fristgerecht nachzuholen.

Die Änderung der Anleihebedingungen bzgl. der modifizierten Konzerneigenkapitalquote wird aus unserer Sicht seitens der Gesellschaft weiterhin nicht hinreichend begründet und ist daher abzulehnen.

Alles in allem halten wir an unserem Abstimmungsverhalten aus dem Newsletter 1 fest.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 27.08.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Photon Energy N.V.!